

11.06.21**R**

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/30495 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

– Drucksache 19/27673 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 58/21

1. In Artikel 1 wird in § 49b Absatz 2 Satz 2 die Angabe „1 oder“ gestrichen.
2. In Artikel 2 Nummer 4 wird nach § 4a Absatz 1 Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Eine Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 ist unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.“
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Die Angaben zu den §§ 13a bis 13e werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 13a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen
§ 13b Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher
§ 13c Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht
§ 13d Vergütung der Rentenberater
§ 13e Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern
§ 13f Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern
§ 13g Umgang mit Fremdgeldern
§ 13h Aufsichtsmaßnahmen“.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.“
 - c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 11 ersetzt:
„8. Nach § 13a werden die folgenden §§ 13b und 13c eingefügt:

„§ 13b

Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher

(1) Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) vereinbart werden soll, einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seine Forderung in voller Höhe zu realisieren,

2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,
3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Erläuterungen dazu,
 - a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann,
 - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
 - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
 - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist, sowie
4. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.

§ 13c

Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung für eine Inkassodienstleistung bedarf, soweit sich die Tätigkeit nicht auf einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft beschränkt, der Textform. Die Vereinbarung muss

1. als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein,
2. von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein,
3. von der Vollmacht getrennt sein und
4. einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13e Absatz 1 enthalten.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(3) Eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar muss Folgendes enthalten:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Verbraucher zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten, sowie
4. die Angabe, ob bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird.

(4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig, soweit sich die Inkassodienstleistung auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.

(5) Für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.“

9. Die bisherigen §§ 13b und 13c werden aufgehoben.
10. Nach § 13d werden die folgenden §§ 13e bis 13g eingefügt:

„§ 13e

Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern

(1) Ein Gläubiger kann die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

(2) Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung.

§ 13f

Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.

§ 13g

Umgang mit Fremdgeldern

Inkassodienstleister haben fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen.“

11. Der bisherige § 13e wird § 13h.‘

e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a“ durch ein Komma und die Wörter „Darlegungs- und Informationspflichten nach den §§ 13a oder 13b oder Pflichten nach § 13g“ ersetzt.‘

f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 13.

g) Die bisherige Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 14 und 15 ersetzt:

,14. In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 13e“ durch die Angabe „§ 13h“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13e“ durch die Angabe „§ 13h“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. entgegen § 13g fremde Gelder nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet und nicht oder nicht rechtzeitig einzahlt.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 7 Satz 2,“ die Wörter „entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.‘

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „bisherige Erlaubnis“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „die bisherige Erlaubnis“ durch die Wörter „ihre Registrierung“ ersetzt.
2. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem 1. Oktober 2021 registriert wurden und Tätigkeiten auf in § 11 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht genannten Rechtsgebieten oder als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung erbringen, haben der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2022 eine inhaltliche Darstellung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu übermitteln. Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden und
2. welche Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden.

Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 Nummer 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies der registrierten Person innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Darstellung mitzuteilen.“ ‘

5. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“